

## BEDINGUNGEN FÜR BAURECHTLICHE ANGEBOTE

### 1. Mandatsverhältnis

Im Falle einer Auftragserteilung zur Prüfung eines Grundstückkaufvertrags oder eines General-/Totalunternehmervertrags beauftragt der Mandant / die Mandantin **RA Roman Wyrsh** (nachstehend Beauftragter genannt) mit der Wahrung seiner / ihrer Interessen, namentlich mit der Prüfung des Vertrags. **Ein Mandatsverhältnis kommt auf jeden Fall erst mit der Antwort durch RA Roman Wyrsh sowie fristgerechter Überweisung des Pauschalhonorars zustande.**

### 2. Pauschalhonorar

Für die Berechnung des Honorars gelten die auf der Homepage aufgeführten Pauschalpreise (Stand April 2018: CHF 990.- zuzüglich Spesenpauschale von 3 % und MWST von 7.7 % pro Vertragsprüfung).

### 3. Leistungen

Die Leistungen des Beauftragten umfassen folgende Punkte:

1. Überprüfung des Grundstückkaufvertrags bzw. General-/Totalunternehmervertrags in der dem Beauftragten zugestellten Version.
2. Erstellen eines Memorandums darüber, welche Punkte im Vertrag gut gelöst sind, welche Vertragsklauseln Gefahrenpotential bieten und welche Vertragsergänzungen/-anpassungen empfohlen werden.

Der Mandant / die Mandantin nimmt zur Kenntnis, dass die Vertragsprüfung nicht verhindern kann, dass der Inhalt oder die Auslegung des Vertrags später möglicherweise strittig wird. Die Prüfung des Vertrags soll dazu dienen, dem Mandanten / der Mandantin möglichst optimale Rechte einzuräumen. Ob der zukünftige Vertragspartner diese Änderungen akzeptiert, muss im Gespräch mit ihm geprüft werden. Der Beauftragte übernimmt keine Gewährleistung, dass der zukünftige Vertragspartner mit den Änderungen einverstanden ist.

Der Mandant / die Mandantin nimmt überdies zur Kenntnis, dass kein Vertrag umfassende Sicherheit im Konkursfalle des zukünftigen Vertragspartners bieten kann. Der Beauftragte zeigt im Rahmen der Vertragsprüfung Instrumente auf, mit welchen die Stellung des Mandanten / der Mandantin verbessert werden kann. Ein umfassender Schutz kann jedoch nie gewährleistet werden und jegliche Haftung im Konkursfalle bzw. im Falle der Zahlungsunfähigkeit des zukünftigen Vertragspartners wird wegbedungen.

Der Mandant / die Mandantin nimmt überdies zur Kenntnis, dass die Finanzierung des Kaufs bzw. des Baus mit der Bank des Mandanten / der Mandantin zu klären ist. Die Bank stellt allenfalls weitere, eigene Anforderungen an die Vertragsgestaltung und/oder die Zahlungsmodalitäten.

Der Mandant / die Mandantin nimmt zur Kenntnis, dass die Bonität des Vertragspartners durch sie selbst zu klären ist. Der Beauftragte übernimmt einzig die rechtliche Prüfung des Vertrags und kann zur Vertragspartei keine näheren Angaben machen und ist nicht verpflichtet, eine Auskunft hinsichtlich der Bonität einzuholen.

### 4. Zusatzleistungen

Weitere Leistungen als die unter Ziff. 3 genannten Grundleistungen sind nicht vom Pauschalhonorar umfasst und sind separat zu vergüten. Dies umfasst insbesondere folgende Leistungen, wobei die Liste nicht abschliessend ist:

- Nachfolgende Überprüfung eines geänderten Vertragsentwurfs;

- Vertragsverhandlungen mit Vertragsparteien und Dritten;
- Prüfung von Bauplänen, Baubeschrieben, Ausführungsunterlagen etc.;
- Detailprüfung von Dienstbarkeiten bzw. damit auferlegten Rechten und Pflichten und Bestellen der entsprechenden Wortlaute beim Grundbuchamt;
- Prüfung von Stockwerkeigentümer- und Miteigentümerreglementen;
- etc.

Sollte der Mandant / die Mandantin solche oder weitere Zusatzleistungen wünschen, informiert der Beauftragte im Voraus darüber, dass zusätzliche Kosten verursacht werden. Wünscht der Mandant / die Mandantin diese Zusatzleistungen weiterhin ausdrücklich, so vereinbaren die Parteien ein Honorar von **Fr. 330.- pro Anwaltsstunde** (exkl. MWST). Zusätzliche Aufwendungen (Telefonkosten, Porto, Kopien usw.) werden mit einer **Pauschale** von 3 % (exkl. MWST) der Honorarkosten in Rechnung gestellt (**Kleinspesenpauschale**). Allfällige Reisespesen und Gebühren oder Kautionen werden separat verrechnet.

## 5. Weitere Bedingungen

Der Mandant / die Mandantin bezahlt Rechnungen Dritter sowie von Behörden und Gerichten auf direktem Wege. Bei geringfügigen Beträgen kann dieser ausnahmsweise direkt vom Beauftragten bezahlt werden, welcher den Betrag dem Mandanten / der Mandantin daraufhin separat weiterverrechnet.

Der Beauftragte stellt seine Leistungen periodisch in Rechnung, wobei er detailliert Rechenschaft über seine Aufwendungen ablegt.

Der Mandant / die Mandantin wird darauf hingewiesen, dass das Honorar gemäss diesen Bedingungen die von Gerichten / Behörden allenfalls zugesprochene Parteientschädigung übersteigen kann.

Der Mandant / die Mandantin wird darauf hingewiesen, dass er / sie für die Kosten dieser Angelegenheit allenfalls Versicherungsdeckung (z.B. Rechtsschutzversicherung oder Berufshaftpflichtversicherung) verlangen kann. Der Mandant / die Mandantin sorgt selbständig für die rechtzeitige Schadensmeldung und für die laufende Information der Versicherung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Sollte eine Versicherung für die Anwaltskosten aufkommen, so wird der Beauftragte gegenüber der Versicherung hiermit vom Anwaltsgeheimnis entbunden.

Der Klientschaft ist bewusst, dass sich ein Auftrag dadurch charakterisiert, dass der Beauftragte das Ziel durch seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen anzustreben hat, dass er aber keine Erfolgsgarantie für das Erreichen des Ziels abgeben kann.

Der Mandant / die Mandantin wird darauf hingewiesen, dass Emails von Dritten eingesehen und auch abgeändert werden können. Auch kann der Absender von Emails verfälscht und es können Emailverbindungen zwischen zwei Parteien ausgeforscht werden. Der Mandant / die Mandantin stimmt der Verwendung von Emails in Kenntnis der Mängel dieser Übermittlungsform zu.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Mandatsverhältnis ist Zürich. Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar, unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht sowie des Wiener Kaufrechts. Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist Zürich.